

Überziehungszinsen muss der Chef bezahlen

Bekommt eine Arbeitnehmerin ihr Gehalt mehrere (hier: 4) Male mehr als eine Woche zu spät überwiesen, so muss ihr Chef die anfallenden Überziehungszinsen bezahlen.

Quelle: Wolfgang Büser

Erlöschen des Entgeltanspruchs des Arbeitnehmers mit der Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge durch Erfüllung; Entscheidung über den Zinsanspruch des Arbeitnehmers; Berechnungsgrundlage für die Verzugszinsen

Gericht: BAG

Entscheidungsform: Urteil

Datum: 11.12.2001

Referenz: JurionRS 2001, 25515

Aktenzeichen: 9 AZR 122/95

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

LAG Nürnberg - AZ: 6 Sa 371/90

ArbG Nürnberg - AZ: 4 Ca 6396/89

Rechtsgrundlagen:

§ 284 Abs. 1 BGB

§ 288 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 362 BGB

§ 388 BGB

§ 389 BGB

§ 38 Abs. 1 EStG

§ 41a Abs. 1 EStG

§ 28g SGB IV

BAG, 11.12.2001 - 9 AZR 122/95

Amtlicher Leitsatz:

1. Für eine Minderung des Zinsanspruchs eines Arbeitnehmers auf einen im Entscheidungsausspruch nicht bezifferten sog. Nettobetrag gibt es keine Rechtsgrundlage.

Mit der Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erlischt insoweit der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers. Das Erlöschen wird nicht durch eine Aufrechnungserklärung des Arbeitgebers, sondern durch Erfüllung bewirkt.

Für die Entscheidung über den Zinsanspruch nach § 288 Abs. 1 BGB ist zwischen den im Erkenntnisverfahren maßgeblichen Merkmalen und den Voraussetzungen zu unterscheiden, die ggf. im Vollstreckungsverfahren zu beachten sind.

2. Aufgrund dieser Erwägungen legt der Neunte Senat dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts die Rechtsfrage zur Entscheidung vor:

Stehen dem Arbeitnehmer als Gläubiger einer Entgeltforderung gegen den Arbeitgeber die gesetzlichen Verzugszinsen im Sinne von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB aus diesem Betrag oder aus dem Betrag zu, der um die vom Arbeitgeber einzubehaltenden und abzuführenden Steuern und Beiträge gemindert ist?

Tenor:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 22. März 1994 - 6 Sa 371/90 - teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Teilurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 22. Februar 1990 - 4 Ca 6396/89 - teilweise abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 4 % Zinsen aus 21.966,93 DM seit dem 16. Oktober 1989 abzüglich 4 % aus dem sich aus 21.966,93 DM ergebenden Nettobetrag seit dem 16. Oktober 1989 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen!